Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der "Lokalen Aktionsgruppe REGINA-Neumarkt" e.V.

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER -Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 der Satzung der LAG RE-GINA-Neumarkt. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- 1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung
- 2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.
- 3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

§ 2 Entscheidungsgremium

- 1. Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9 der Satzung der Lokalen Aktionsgruppe REGINA-Neumarkt) und 15 weiteren Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus
 - a. Öffentlicher Sektor: 6 Mitglieder
 - b. Wirtschafts- und Sozialpartner (=WiSo)/nicht öffentlicher Sektor: 14 Mitglieder, davon
 - i. Interessensgruppe Bildung: 2 Mitglieder
 - ii. Interessensgruppe Jugend: 1 Mitglied
 - iii. Interessensgruppe Kultur: 1 Mitglied
 - iv. Interessensgruppe Umwelt, Natur, Klima: 2 Mitglieder
 - v. Interessensgruppe Landwirtschaft: 3 Mitglieder
 - vi. Interessensgruppe Soziales: 3 Mitglieder
 - vii. Interessensgruppe Wirtschaft, Unternehmen: 2 Mitglieder
- 2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder die Interessengruppe "öffentlicher Sektor" noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

C. Sitzungen

§ 3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- 3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
- 4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.
- 5. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegeben E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 4 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
- 2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- 3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
 - ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 5 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- 1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
- 2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
- 3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte außer in Ausnahmesituationen zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde.
- 4. Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- 1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- 2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- 3. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich "öffentlicher Sektor" noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
- 4. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Vertreter von Vereinen, Institutionen oder Verbänden von ihrem gesetzlichen Vertreter (d.h. gesetzliche Regelung bzw. jeweilige Vereins-/Organisations-Regelung) vertreten lassen. Beispielsweise wird ein Vereinsvorsitzender durch den satzungsgemäßen Vertreter (2. Vorsitzender) vertreten, ein 1. Bürgermeister durch den 2. Bürgermeister, usw. Die Vertretung ist in der Teilnahmeliste zu vermerken. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Abstimmungsliste zu vermerken. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenskonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenskonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- 5. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projek-

ten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 7 Beschlussfassung

- 1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c. Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 4 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
- 2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
 - b. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
- 3. Abstimmung in Online-Verfahren
 - a. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch in Onlineverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
 - b. Im Onlineverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder dokumentiert.

§ 8 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich "öffentlicher Sektor" noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
- Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt.

- Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG.
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- 2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
- 3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
- 4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Transparenz der Beschlussfassung

- 1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- 2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
- 3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird Ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.
 Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ab
 - lehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- 4. Beschlüsse und Informationen zu §4 Ziffer 3 werden soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- 1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
- 2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremlum deleglert hat.

E. Wirksamkeit

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Neumark (.d.OPf., 01.03.2023

Landrat Willibad Gailler, Vorsitzender des LAG-Entscheidungsgremiums